

AUS DEM THEMENGEBIET: AUSLÄNDERRECHT DAS EINREISEVERBOT

Zu den einzelnen Voraussetzungen des Einreiseverbots i.S.v. Art. 67 AuG und dessen besonderen Anforderungen für EFTA/EU-Staatsangehörige.

I. Zum Einreiseverbot im Allgemeinen

1. Wortlaut

Das Bundesamt für Migration kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, welche gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährden, Sozialhilfekosten verursacht haben, bereits ausgeschafft wurden oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75-78 AuG) genommen werden mussten (Art. 67 Abs. 1 AuG). Ferner kann das Bundesamt für Polizei zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen oder Ausländern ein Einreiseverbot verfügen (Art. 67 Abs. 2 AuG).

2. Zweck

Die Einreisesperre bezweckt die Vorbeugung allfällig künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

sowie die Wahrung derselben. Das Verhängen eines Einreiseverbotes hat nicht die Ahndung eines bestimmten Verhaltens zum Ziel, weshalb ihm grundsätzlich nicht Straf-, sondern eher Massnahmencharakter zukommt. Während der Gültigkeit des Einreiseverbots ist den betroffenen Personen die (rechtmässige) Einreise in die Schweiz untersagt, es sei denn, sie verfügen über eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundesamtes für Migration oder von fedpol. Wer das Einreiseverbot missachtet, erfüllt den Straftatbestand von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG.

3. Dauer

Die Dauer eines verfügten Einreiseverbotes beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Stellt die betreffende Person eine „schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ dar, so kann die Einreisesperre auch für eine längere Zeitdauer verhängt werden. In Härtefällen sind auch unbefristete Einreiseverbote möglich (vgl. Art. 67 Abs. 3 AuG). Zudem kann aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen vom Erlass eines Einreiseverbotes gänzlich abgesehen oder ein bereits verfügtes Einreiseverbot aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 AuG).

4. Einreiseverbot als Fernhalte-massnahme

Im Ausländerrecht wird zwischen Entfernungsmassnahmen und Fernhalte-

massnahmen unterschieden. Unter Entfernungsmassnahmen versteht man „behördliche Vorkehren, um ausländische Personen ohne Anwesenheitsberechtigung, die sich in der Schweiz befinden, aus der Schweiz wegzubringen“. Als Beispiel für eine Entfernungsmassnahme kann das Einreiseverbot genannt werden. Fernhaltungsmassnahmen werden als „behördliche Vorkehren, um ausländische Personen im Ausland davon abzuhalten, in die Schweiz zu gelangen“, definiert. Entfernungsmassnahmen umfassen die formlose Wegweisung (Art. 64 AuG), die Wegweisung am Flughafen (Art. 65 AuG), die ordentliche Wegweisung (Art. 66 OR) sowie die Ausweisung i.S.v. Art. 68 AuG.

II. Voraussetzungen

1. Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-Schengen-Staaten

Gegenüber Ausländern aus Nicht-Schengen-Staaten kann das Bundesamt für Migration Einreiseverbote erlassen, wenn eine sofort vollstreckbare Wegweisung vorliegt oder die betroffene Person die Schweiz nicht innert angesetzter Frist verlassen hat. Eine sofort vollstreckbare Wegweisung liegt bei bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder äussere Sicherheit, bei einer voraussichtlichen Weigerung der Ausreise sowie bei einem offensichtlich unbe-

gründeten oder missbräuchlichen Bewilligungsgesuch (vgl. Art. 64d Abs. 2 AuG).

2. EU/EFTA-Staatsangehörige

Auf Staatsangehörige aus EU- oder EFTA-Staaten sowie deren Familienangehörige kommen besondere Voraussetzungen zur Anwendung. Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen kommt den freizügigkeitsberechtigten Personen ein unmittelbares Recht auf Einreise und Aufenthalt im Schengen-Raum zu. Die besagten Ansprüche dürfen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des sog. „Ordre public-Vorbehalts“ i.S.v. Art. 5 Anhang I, wie insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit, eingeschränkt werden. Ein Einreisverbot stellt ein Beispiel für eine solche Einschränkung dar.

III. Vorübergehende oder vollständige Aufhebung

Sind wichtige Gründe auszumachen, so kann in der Regel eine vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes erteilt werden. Dabei handelt es sich stets um Ermessensentscheide, wobei in jedem Einzelfall die sich gegenüberstehenden Interessen abzuwägen sind. Das häufigste Beispiel für eine vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes ist auf Personen zurückzuführen, die ihre Angehörigen in der Schweiz besuchen wollen. Insbesondere können vorüber-

gehende Aufhebungen des Einreiseverbotes auch aus politischen Gründen verfügt werden. Zur vorzeitigen Aufhebung eines Einreiseverbotes darf keine zukünftige Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit mehr vorliegen. Ein öffentliches Interesse an einer Fernhaltungsmassnahme darf in solchen Fällen nicht mehr bestehen.

Haben Sie weitere Fragen zum Ausländerrecht oder zum Einreiseverbot im Speziellen?

Benötigen Sie eine rechtliche Auskunft oder einen Rat?

WIR BERATEN SIE GERNE RUND UM DAS THEMA AUSLÄNDERRECHT.

3

Fischer Rechtsanwälte LLC
Selnastrasse 6
8001 Zürich
Telefon +41 44 515 56 56
Fax +41 44 515 56 58
www.fischer-rechtsanwaelte.ch
info@fischer-rechtsanwaelte.ch